

# Energie-Spar-Pfarre

## Förderungsrichtlinie

### 1. Präambel

Bis 2015 sollen 100 Prozent des in Niederösterreich verbrauchten elektrischen Stromes aus Erneuerbaren Quellen erzeugt werden. 50 Prozent der benötigten Gesamtenergie sollen zudem bis zum Jahr 2020 nachhaltig produziert werden. Dazu ist es notwendig die bestehenden Erneuerbaren Ressourcen auszubauen und auch alle Einsparpotentiale bestmöglich zu nutzen.

Kirchen, Gebetshäuser und Pfarrhöfe sind bedeutende Energieverbraucher und können daher einen wesentlichen Beitrag für die Erreichung der Ziele des Landes leisten.

Diese niederösterreichische Entwicklung baut auf drei Säulen auf:

- Unabhängigkeit - Unsere Energieversorgung ist sicher, weil wir durch erneuerbare Energieträger unabhängig sind.
- Innovation - Unser Verbrauch sinkt und unsere Wettbewerbsfähigkeit steigt.
- Nachhaltigkeit - Unsere Lebensqualität wächst, weil wir nachhaltig handeln.

Orte des Glaubens wirken auf Menschen, geben Halt und sind Vorbild. Ein kluger und zukunftsweisender Umgang mit Energie und Technik und ein verantwortungsvoller und schöpfungsbewusster Lebensstil in konfessionellen Einrichtungen wirken somit doppelt.

### 2. Förderwerber

Pfarrten in Niederösterreich, Erhalter von Kirchen, Gebetshäusern, Pfarrhöfen und Pfarrheimen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich, deren Gebäude sich in Niederösterreich befinden und Öffentlichkeitswirksamkeit haben.

### 3. Fördervorhaben

3.1. Unabhängige Energieberatung im Ausmaß von bis zu 4 Stunden pro Förderwerber.

- 3.2. Errichtung einer Photovoltaikanlage zur primären Eigenstromversorgung auf einem Gebäude des Förderwerbers.  
**Hinweis: Viele kirchliche Gebäude und Pfarrhöfe stehen unter Denkmalschutz, die Errichtung einer PV Anlage kann folglich im Widerspruch zu den Vorgaben des Denkmalschutzes stehen.**
- 3.3. Optimierung und/oder Erneuerung der Heizungsanlage (Heizungsverteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung), Einbau eines neuen Biomasseheizkessels, Anschluss an Biomasse-Nahwärmenetze, Einbau einer hocheffizienten Heizungswärmepumpe (Wasser/Wasser, Sole/Wasser), Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe.
- 3.4. Thermische Sanierung eines Gebäudes wie z.B. Dämmung der obersten Geschoßdecke, Tausch der Fenster, Außendämmung, Fußbodendämmung etc.
- 3.5. Umstieg auf hocheffiziente LED-Beleuchtung

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen können gewährt werden, wenn

- 4.1. eine unabhängige Beratung durch die „Energieberatung NÖ“ bis spätestens 31. Dezember 2015 in Anspruch genommen wird.
- 4.2. das Ansuchen um Förderung mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars samt Beratungsprotokoll der „Energieberatung NÖ“ und die Investitionsnachweise (Rechnungen, Zahlungsnachweise) der empfohlenen Vorhaben bei der Förderstelle bis längstens 30. September 2017 eingereicht werden.

*Hinweis:*

*Die Investitionsnachweise in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen werden anerkannt, sofern deren Ausstellungsdatum nach dem Datum des Beratungsprotokolls der verpflichtenden Energieberatung liegt.*

#### 5. Art und Ausmaß der Förderung

- 5.1. Photovoltaikanlagen mit 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000,-- als nicht rückzahlbare Beihilfe.

- 5.2. Optimierung und/oder Erneuerung der Heizungsanlage (Heizungsverteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung), Einbau eines neuen Biomasseheizkessels, Anschluss an Biomasse-Nahwärmenetze, Einbau einer hocheffizienten Heizungswärmepumpe (Wasser/Wasser, Sole/Wasser), Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe mit 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000,-- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- 5.3. Maßnahmen zur thermischen Sanierung mit 30% der förderfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000,-- als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- 5.4. Umstellung auf LED-Beleuchtung mit 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000,-- als nicht rückzahlbare Beihilfe.  
Förderfähig sind die Investitionskosten für Leuchten und Leuchtmittel.

Pro Förderwerber können für die Summe ihrer Vorhaben bis max. € 10.000,-- Förderung als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt werden. Gefördert werden die Nettoinvestitionskosten, Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

### Hinweis - Thermische Sanierung von Wohngebäuden

Erhalter und Mieter von Wohngebäuden anerkannter Religionsgesellschaften in Österreich, deren Gebäude sich in Niederösterreich befinden, können um Sanierung im Rahmen der NÖ Wohnbauförderung – Eigenheimsanierung ansuchen.

Kontakt:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wohnungsförderung

Tel. 02742/22133, [wohnbau@noel.gv.at](mailto:wohnbau@noel.gv.at)

### Hinweis - Energieeffizienzmaßnahmen

Sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Thermische Sanierung, Umstellung der Heizung auf Biomasse, Wärmepumpen, Anschluss der Gebäude an Biomasse-Nahwärmenetze, Thermische Solaranlagen, LED-Lichtsysteme) sind im Rahmen der „Betrieblichen Umweltförderung im Inland“ des Bundes förderbar.

Kontakt:

Umweltförderungen des Bundes, Kommunalkredit Public Consulting

Tel. 01/31631, [kpc@kommunalkredit.at](mailto:kpc@kommunalkredit.at)

## Hinweis - Doppelförderung

- Andere Förderungen, im speziellen die Umweltförderung im Inland des Bundes, sind bevorzugt zu beantragen.
- Eine Kumulierung der einzelnen Fördermaßnahmen Bund/Land/Gemeinde ist möglich, sofern in den einzelnen Richtlinien keine Einschränkungen diesbezüglich bzw. in Richtung Förderhöchstsatz und Fördergrenze vorgegeben sind.
- Photovoltaikanlagen, für die eine Tarifförderung in Anspruch genommen wird, sind von der Förderung ausgenommen.

## 6. Ablauf der Förderung

- 6.1. Anmeldung bei der Energieberatung NÖ, Buchung der Beratung über die Energieberatung NÖ, Tel. 02742/22144.
- 6.2. Durchführung der Energieberatung VOR ORT mit Protokollerstellung und Empfehlungen der/des Vorhaben/s durch den unabhängigen Energieberater.
- 6.3. Umsetzung der/des empfohlenen Vorhaben/s.
- 6.4. Einreichung um Förderung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und Beilage folgender Unterlagen:
  - Beratungsprotokoll des Energieberaters mit Datum der Beratung;
  - Rechnungsaufstellung mit Rechnungskopien und Zahlungsnachweisen;
  - Einfache fotografische Dokumentation des Fördervorhabens.

Antragsunterlagen für die Förderung stehen als download unter [www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Foerderungen](http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Foerderungen) zur Verfügung.

### **Einreichung**

Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

per email (als PDF-Datei) an:  
[post.ru3@noel.gv.at](mailto:post.ru3@noel.gv.at)

per FAX an: 02742/9005 – 14350

Tel. Auskunft: 02742/9005 – 15217 oder 14201

- 6.5. Auszahlung der Förderung nach positiver Prüfung durch die Förderstelle.

## 7. Gültigkeit

Die Förderrichtlinie ist gültig von 01.März 2013 bis 31.Dezember 2015 für die Inanspruchnahme der verpflichtenden unabhängigen Energieberatung NÖ.

Anträge um Förderung können bis längstens 30. September 2017 eingebracht werden.

## 8. Rechtsanspruch, Vergabe, Auszahlung, Überprüfung und Rückforderung

- 8.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 8.2. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- 8.3. Der Förderwerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Vorhaben zu verwenden.
- 8.4. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der erhaltene Förderungsbetrag zurück zu erstatten.
- 8.5. Seitens des Fördergebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise nachgefordert werden, wenn diese zur Entscheidung über die Gewährung der Förderung erforderlich sind.
- 8.6. Die Förderstelle behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.